

STAATSARCHIV HAMBURG

314 -15 Oberfinanzpräsident
Abl. 1998

R 241

R 241

Oberfinanzdirektion Hamburg
Bundesvermögens- und Bauabteilung

B.V. 4.14

R 241

Rappaport Fritz

Rechnungsf. Kähler Rappaport
zu Julius-Wilmsen
siehe Graetz ge. Rappaport

Verh. United Distribution office, Hannover

X

Darlehen gezahlt!

Bzgl. Bl. Nr. 12 - der M. - Karte

in " 12 " Darl. - Karte

Darlehnsakte

~~2596~~
R 241

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen

Hamburg, 30. Juli 1971

10. JULI 1971

Verfahren Nr. 2 Wiedergutmachungsamt (Antrag)

Druck: Zm. 53 - 1. Auflage 1969/70

Eingang 5/7.51

6/7.51

52/10

Nachfolgendes Schreiben ist für
bestimmt. Es wird Ihnen als
zugestellt. Ihre Befugnis für den — die Genannte — ist bereits nachge-
wiesen — muß noch nachgewiesen werden.

1. Wegen des von
als Rechtsnachfolger des — der —
vertreten durch
geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des — der Vermögenswerte
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben.

- a) weil Sie den — die beanspruchten Vermögenswert — besitzen und darüber verfügen können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage kommen,
- b) weil Sie den — die beanspruchten Vermögenswert — früher inne gehabt haben und deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den — die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung darauf abzutreten,
- c) weil Sie als

durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen werden könnten,

d) gemäß Art. 55 Abs. I Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 2 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte Rückerstattung — Herausgabe des Ersatzes — anordnen.

gez. Präsident
Beigeordneter

Beglaubigt:
Krause
Justizangestellter.

Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer.

Wik. 1012/51.

Landgericht

(24a) HAMBURG, den

18. Juni 1952

1. Wiedergutmachungskammer

Öffentliche Sitzung

Oberfinanzdirektion
Hamburg

Oberfinanzdirektion
Hamburg

12. JUL. 1952

15. JUL. 1952

Restitution Office

in Hannover, Kaulbachstraße 23

Telefon 56256

UK/R/9

Please quote our reference

Bitte unser Aktenzeichen angeben

An Landgericht Dir. Dr. Joost
das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg

In der Rückerstattungssache

1) Rappaport

23 JUN. 1952

Zu: V/Z 3597



Betr.: RE-Sache Rappaport gegen Deutsches Reich.

Die Antragsteller erklären sich nicht damit einverstanden, dass ein Feststellungsbeschluss im Sinne der Erklärung der Oberfinanzdirektion vom 3.9.1951 ergeht. Die Wiedergutmachungskammer mag entscheiden.

Der von der CFD Hamburg angegebene Wert entspricht in keiner Weise der Sachlage. Die Wertangaben der Antragsteller sind sehr bescheiden bemessen. Der Liftinhalt hatte einen viel höheren Wert als RM 15.000.

Im Rahmen Liberei

Z. Blumberg
(Dr. W. Blumberg)

Die Sache wurde verhandelt.

Beschlossen und verurteilt:

Den Parteien soll eine Entscheidung zugestellt werden.

Joost, Dr.

Greve

LG. Vordr. W. K. Nr. 2 (6000. 4. 51. E0738)

gestorbenen Vaters im Werte von 8.500,-- RM zu ersetzen.

Tag der Entziehung 31. März 1941.

857, DM gezahlt!
Nägel. Dankschreiben
Bl. 12

Der

V
F(101) 112

Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer.

Wik. 1012/51.

/Z. 3597.

B e s c h l u ß .

Oberfinanzdirektion
Hamburg

12. JUL 1952

15. JUL 1952

In der Rückerstattungssache

- geb. 14. 11. 09
geb. 21. 7. 86
- 1.) der Frau Edith Johanna Mathilde G r a e t z e r
geb. Rappaport,
London NW 2, 6 Coverdale Road,
 - 2.) der Mila Gertraud Kaete R a p p a p o r t,
ebenda,

Antragstellerinnen,

Zustellungsbevollmächtigte : United Restitution
Office, Hannover, Kaulbachstr. 23, (UK/R/9),

gegen

das Deutsche Reich,
vertreten durch die Hansestadt Hamburg,
Finanzbehörde, Verfahrensvertreterin
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
- 5210 - R 241 - V 115 d -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungs-
kammer, nach mündlicher Verhandlung durch folgende
Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Assessor Dr. Schmidt-Räntsch,
3. Assessor Dr. Schröder

am 25. Juni 1952 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Antragsgeg-
ner verpflichtet ist, der Antragstellerin zu 1)
den Verlust einer Partie Umzugsgut ihres ver-
storbenen Vaters im Werte von 8.500,-- RM zu
ersetzen.

Tag der Entziehung 31. März 1941.

8571-Dm -gezahlt!
Vorgeh. Danneberg
Bl. 12

Der

Der weitergehende Anspruch wird zurückgewiesen.

Der Anspruch der Antragstellerin zu 2) auf Ersatz des Verlustes von Umzugsgut wird zurückgewiesen.

Dieser Beschluss ergeht gerichtskostenfrei, aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e .

Die Antragstellerin zu 1) ist die Tochter, die Antragstellerin zu 2) die Witwe des am 1. April 1943 in London verstorbenen Kaufmannes Erich Rappaport. Dieser war jüdischer Mitbürger und wohnte vor dem Kriege in Berlin. Im August 1939 entschloss sich die Familie Rappaport wegen der in Deutschland gegen die jüdischen Mitbürger gerichteten Verfolgungsmassnahmen der NSDAP. und der Regierung zur Auswanderung nach England. Der Erblasser liess seinen gesamten Hausrat in einem Lift nach Hamburg zum Zwecke der Verschiffung an seine neue Adresse verbringen. Infolge des Kriegsausbruchs ist es zu einem Abtransport der Gegenstände aus Hamburg nicht mehr gekommen. Das Gut wurde hier durch die Geheime Staatspolizei beschlagnahmt und durch den Auktionator Karl F. Schlüter versteigert. Die Versteigerung erbrachte ausweislich der von der Firma Schlüter zur Akte gereichten Aufstellung zur Abrechnung 1609 für die Gestapo Hamburg einen Bruttoerlös von 3.703,20 RM für Hausrat, Wäsche, Bekleidung usw. sowie 577,-- RM für 6 Gemälde. Der Erlös wurde an die Gestapo überwiesen und am 20. September 1945 an die Control Commission for Germany Finance Division abgeführt ^{zusammen mit} in einem aus zahlreichen Versteigerungen herrührenden Betrage von 237.152,62 RM.

Die Antragstellerinnen haben frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr. 59 geltend gemacht. Die Antragstellerin zu 1) ist ausweislich des in Abschrift zur Akte gereichten Erbscheines des Amtsgerichts

Berlin-

58
114

nach Berlin-Charlottenburg vom 18. Dezember 1951 alleinige Erbin ihres Vaters Erich Rappaport. Die Antragstellerin zu 2) hat ihre Ansprüche als angeblich gesetzliche Erbin nach Erich Rappaport angemeldet. Beide Antragstellerinnen haben ein Verzeichnis über das von ihnen im Jahre 1939 zum Versand gebrachte Umzugsgut eingereicht und begehren Schadensersatz für ihr verlorenes Eigentum in Höhe von 15.000,-- RM. Der Antragsgegner widerspricht grundsätzlich nicht seiner Verpflichtung zum Schadensersatz und hat in diesem Verfahren einen Betrag von 5.000,-- RM anerkannt.

Den Parteien ist in mündlicher Verhandlung Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Belange gegeben worden.

Der Anspruch der Antragstellerin zu 1) als Erbin nach Erich Rappaport (Art. 6 REG.) ist gemäss Art. 26 Abs. 2 REG. begründet. Es erübrigen sich nähere Ausführungen darüber, dass die Beschlagnahme des Eigentums des Vaters der Antragstellerin zu 1) durch die Geheime Staatspolizei den Entziehungstatbestand nach Art. 2 des Rückerstattungsgesetzes erfüllt. Denn es handelt sich bei dieser Beschlagnahme um einen missbräuchlichen Akt der Gestapo. Die Antragstellerin bzw. ihr verstorbener Vater gehörten auch zu einem Personenkreis der wegen seiner rassischen Zugehörigkeit vom wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Deutschland durch Verfolgungsmassnahmen der nationalsozialistischen Regierung ausgeschlossen werden sollte.

Diesem Vorbringen der Antragstellerin zu 1) hat der Antragsgegner nicht widersprochen. Eine Rückerstattung des verlorenen Eigentums der Antragstellerin kann aber nicht in der Natur erfolgen, da die Gegenstände unstreitig nicht mehr vorhanden sind. Sie ist deshalb auf die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches gemäss Art. 26 Abs. 2 REG. beschränkt. In zweifelhaft erschien der Umfang in welchem die Verpflichtung des Antragsgegners zur Leistung von Schadensersatz festzustellen war. Nach der von der Antragstellerin zur Akte gereichten Liste ihres Umzugsgutes, Blatt 7 - 15 der Akte des Wiedergut-

nachungsamtes

machungsamtes, kann es sich bei einem Teil des Hausrats um nicht mehr neuwertige Gegenstände gehandelt haben, zu einem anderen Teil vermochte auch die Antragstellerin das Anschaffungsdatum der einzelnen Gegenstände nicht mehr anzugeben. Ihre Behauptung, der Hausrat habe einen Wert von wenigstens 15.000,-- RM gehabt, wird durch ihre eigenen Angaben in der genannten Liste insofern in Zweifel gestellt, als es sich dort lediglich um eine ganz rohe und überschlägige Schätzung handelt. Demgemäss kann auch die erkennende Kammer bei der Bemessung des Umfanges der Schadensersatzpflicht des Antragsgegners lediglich auf die von ihr in ständiger Praxis an Hand zahlreicher gleichgelagerter Fälle herausgebildeten Erfahrungssätzen zurückgreifen. Wesentlicher Anhaltspunkte für diese Schätzung ist der in der Versteigerung erzielte Bruttoerlös in Höhe von rund 4.300,-- RM. Es ist gerichts- bekannt, dass in den damals erfolgten Versteigerungen in der Regel ein geringerer Erlös erzielt wurde als er dem ~~damal-~~ ^{igen} Zeitwert der Sachen entsprochen haben würde. Die Kammer nimmt daher an, dass der Umfang der Schadensersatzpflicht des Antragsgegners in der Regel mit dem 1 1/4 - 2-fachen, in Ausnahmefällen mit dem 2 1/2-fachen Betrage des in der Versteigerung erzielten Bruttoerlöses anzusetzen ist. Massgebend ist weiter der Wert der Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung. Denn nach ständiger Rechtsprechung der Hamburger Gerichte kommt es für die Feststellung der Schadensersatzpflicht nicht auf den Neuwert oder auf den Wiederbeschaffungswert an, sondern auf denjenigen Wert, den die Gegenstände gehabt haben, als sie dem Berechtigten verloren gingen. Dieser Wert ist nach dem Neuwert abzüglich des durch den ständigen Gebrauch entstandenen Minderwertes anzusetzen.

Auf Grund dieser Erwägungen gelangt das Gericht im vorliegenden Falle zu einer Feststellung der Schadensersatzpflicht des Antragsgegners in Höhe von 8.500,-- RM. Für einen darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruch der An-

tragstellerin

tragstellerin zu 1) bieten sich keine Anhaltspunkte. Die Antragstellerin ist für den Umfang des ihr entstandenen Schadens vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 41 Abs. 2 REG., die bereits bei der Bemessung des ihr zuerkannten Schadensersatzes berücksichtigt worden ist, beweispflichtig, da insoweit eine gesetzliche Vermutung nicht zu ihren Gunsten streitet. Sie musste daher in diesem Verfahren mit weitergehenden als den genannten Ansprüchen abgewiesen werden. Dadurch bleiben ihr jedoch ~~eventuell~~ nach dem noch zu erwartenden Entschädigungsgesetz durchzusetzende Ansprüche unbenommen.

Die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners war in der Form eines RM-Betrages festzustellen. Ein Anspruch auf Leistung des Schadensersatzes in Deutscher Mark kann der Antragstellerin nicht zuerkannt werden. Denn § 14 des 3. Gesetzes zum Währungsgesetz (Militärregierungsgesetz Nr. 63) nimmt ausdrücklich jede Reichsmark-Verbindlichkeit gegen den Antragsgegner ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund von der Umstellungsregelung des gleichen Gesetzes aus, um sie einer späteren gesetzlichen Regelung vorzubehalten.

Die Antragstellerin zu 2) konnte mit ihrer Anmeldung ihrer Ansprüche als Erbin nach ihrem verstorbenen Ehemann keinen Erfolg haben. Denn ausweislich des eingangs erwähnten Erbscheines des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg vom 18. Dezember 1951 ist sie nicht Rechtsnachfolgerin des Erblassers. Ihr Anspruch war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 REG.

Dr. Joost.

(Unterzeichnet:)

Dr. Schmidt-Rantsch.

Dr. Schröer.



Für richtige Ausfertigung:

Ossel

Just. Insp./Angest.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.



Die Rechtskraft dieses Beschlusses wird hierdurch bescheinigt.

Hamburg, den 25. Okt. 1954

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Hän
Justizbeamter

ASSOCIATION OF JEWISH REFUGEES IN GREAT BRITAIN

(Registered under the Friendly Societies Acts 1896 to 1929)

Telephone:

MAIda Vale 9096/7 (General Office)

MAIda Vale 4449 (Employment Agency)

Office and Consulting Hours:

Monday to Thursday, 10 a.m.—1 p.m., 3—6 p.m.

Friday and Sunday, 10 a.m.—1 p.m.

Quote our reference

CG

8 FAIRFAX MANSIONS

(Entrance Corner Fairfax Road and
Finchley Road)

LONDON, N.W.3

18. August 1953

BESCHEINIGUNG.

Unsere Organisation, die die in England lebenden Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung aus Deutschland und Oesterreich vertritt, bescheinigt hiermit, dass

Frau Edith GRAETZER-RAPPAPORT, 6 Coverdale Road,
London, N.W.2,

beduerftig ist. Frau Graetzer-Rappaport hat glaubhaft nachgewiesen, dass sie keinerlei Vermoegen besitzt und nur ein ganz geringes woechentliches Einkommen als Bueroangestellte bezieht. Sie unterstuetzt ihre 68 Jahre alte Mutter, die bei ihr lebt. Die Mutter erhaelt vom Assistance Board und Board of Guardians insgesamt woeentlich £2.14.-. und besitzt ebenfalls keinerlei Vermoegen.

Wir moechten aus den oben angefuehrten Gruenden die Beduerftigkeit der Frau Graetzer-Rappaport unbedingt bejahen.



ASSOCIATION OF JEWISH REFUGEES
IN GREAT BRITAIN
(Registered under the Friendly Societies
Acts 1896 to 1929)

[Signature]
(Dr. W. Rosenstock)
General Secretary

An

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Theodor A l e x a n d e r,
B e r l i n W 15
Ludwigkirchstr. 10a

Betr.: Rückerstattungssache Rappaport.

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.6.1955.

Anl.: - 1 -

Die United Restitution Office, Hannover, hatte am 2.3.1955 einen Antrag auf Gewährung eines weiteren zinslosen Darlehens für die Berechtigte, Frau Edith Johanna Mathilde Graetzer geb. Rappaport gestellt, die lt. Ihrer Mitteilung die an die United Restitution Office erteilte Vollmacht widerrufen hat. Der Darlehnsantrag wurde hiermit als erledigt betrachtet.

Dem von Ihnen für Frau Kate Rappaport gestellte Darlehnsantrag kann nicht entsprochen werden, da lt. Beschluß des Landgerichts Hamburg - 1. Wiedergutmachungskammer vom 25.6.1952 die Ansprüche von Frau Mila Gertrud Kaete Rappaport zurückgewiesen worden sind; alleinberechtigt ist Frau Edith Johanna Mathilde Graetzer geb. Rappaport.

Ich stelle anheim, einen Antrag auf Gewährung eines weiteren zinslosen Darlehns für Frau Edith Johanna Mathilde Graetzer geb. Rappaport an meine Dienststelle zu richten. Aus beigelegtem Merkblatt bitte ich zu entnehmen, welche grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Darlehnsgewährung erfüllt sein müssen. Insbesondere verweise ich auf die Ziffern III c b) und IV und bitte, ggf. die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Im Auftrag

(Kühnholz)

34
6, Coverdale Road,
London, N. W. 2.

29. August 1955.

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg,

Buro: Wiedergutmachung.

Hamburg.
Magdalenenstr. 64a,

Betr: R 241 - BV 41 -

Rueckerstattungssache Edith Johanna Mathilde Graetzer.

Sehr geehrte Herren,

Ich nehme mir heute die Freiheit mich an Sie direkt in der obigen Sache zu wenden, da mein Anwalt, Dr. Theodor Alexander, Berlin W. 15, Ludwigkirchstrasse 10A, seit vielen Wochen schwer erkrankt ist, und ich heute noch nicht weiss, wann und ob ueberhaupt er wieder arbeiten wird.

Frau Konsulin Simonis von der Deutschen Botschaft in London hat vor einigen Tagen nun die von Ihnen verlangte Beduerftigkeitsbescheinigung auf meinen Namen, (das Attest fuer meine Mutter, Frau Kaete Rappaport lag schon lange bei Ihnen vor,) an Sie abgesandt, aus der wohl einwandfrei hervorgeht wie beduerftig wir sind, und ich darf wohl, sehr geehrte Herren herzlich um baldigste Beruecksichtigung bitten, da die Sache schon seit vielen Monaten "kurz vor dem Abschluss" war, und nun nichts mehr der Auszahlung des Darlehens auf den Lift im Wege steht.

Meine Mutter ist, wie Sie wissen nicht gesund, und ich warte so sehr auf etwas mehr Moeglichkeiten ihr Erleichterung und Hilfe verschaffen zu koennen, was ich ohne eine Restitutionshilfe eben absolut nicht im Stande bin ihr zu geben.

Im Hinblick auf meines Anwalts schwere Erkrankung waere es wohl angebracht das Geld an mich nach London direkt zu ueberweisen, und zwar auf meine Bank, bei der ich ein winziges Sparkonto habe:

Barclays Bank Ltd.
171, Cricklewood Broadway,
Cricklewood, London N. W. 2.

und ich wuerde dann daraus Herrn Alexander's Spesen etc. befriedigen. Ich moechte nicht durch seine Erkrankung noch eine weitere Verzoegerung des Transfers des Geldes auf sein Auslaender Ander Konto

und dann daß von auf unser Konto Nach London dadurch erleben,
daß er sich naturgemäss sich jetzt um diese Dinge nicht
kümmern kann, und dadurch das Geld, anstatt baldmöglichst,
nach langer Zeit erst in meine Hände gelangt.

Ich werde, sehr geehrte Herren, mich nicht so dringend
Sie wenden, wenn ich, aus schon vorher erwähnten Gründen,
nicht die dringende Notwendigkeit einsehen werde, nicht mehr
uneetig länger warten zu muessen. Durch die unglueckliche
Erkrankung des Herrn Alexander Idégen schon sowieso alle jetzt
spruchreifen Ansprüche brach, und es verzögert sich alles
andere schon ohnehin um lange Zeit, sodass ich, natuerlich be-
sonders dankbar waere, wenigstens diese eine Summe bald zu
erhalten.

Fuer alle geleistete Hilfe bin ich Ihnen unendlich dankbar
und hoffe, recht bald von Ihnen positiven Bescheid zu erhalten

Einstweilen meinen wiederholten Dank, und beste
Empfehlungen,

Hochachtungsvoll,

Edith Graetzner

Frau Edith Graetzner geb. Rappaport.